



Verwaltungsrat

309. Tagung, Genf, November 2010

GB.309/LILS/1

Ausschuss für Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

ZUR BESCHLUSSFASSUNG

ERSTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf der Internationalen Arbeitskonferenz: Die Behandlung dreigliedriger Ungleichgewichte innerhalb von Delegationen

Überblick

Behandelte Frage

Diese Vorlage schließt sich an die Diskussion des ersten Gegenstandes auf der Tagesordnung des LILS-Ausschusses auf seiner letzten Tagung (März 2010) an. Der Gegenstand war auf Ersuchen des Vollmachtenausschusses der 98. Tagung (2009) der Konferenz in die Tagesordnung aufgenommen worden. Die Vorlage befasst sich mit möglichen Maßnahmen mit dem Ziel, die Frage dreigliedriger Ungleichgewichte in Konferenzdelegationen besser zu verstehen und letztlich die diesbezügliche Situation zu verbessern.

Grundsatzpolitische Konsequenzen

Es ist notwendig, die Frage fortlaufend weiter zu prüfen.

Finanzielle Konsequenzen

Keine Angaben.

Beschluss erforderlich

Absatz 9.

Verweise auf andere Verwaltungsratsdokumente und Instrumente der IAO

GB.307/LILS/1, GB.307/10/1(Rev.).

Hintergrund

1. Auf das vom Vollmachtenausschuss der 98. Tagung der Konferenz (Juni 2009) geäußerte Ersuchen befasste sich der LILS-Ausschuss im März 2010 mit der Frage dreigliedriger Ungleichgewichte im Zusammenhang mit technischen Beratern, die die jeweiligen dreigliedrigen Delegationen auf der Internationalen Arbeitskonferenz begleiten¹. Er behandelte die vom Amt vorgelegten sachlichen und rechtlichen Informationen und die folgenden Maßnahmen, die als mögliche Instrumente vorgeschlagen worden waren, um die Situation zu verbessern:
 - a) Der Vollmachtenausschuss könnte in seinen Berichten an die Konferenz Zahlen veröffentlichen, aus denen die Anzahl der Mitgliedstaaten hervorgeht, deren Delegationen er für signifikant unausgewogen hält. Er könnte über spontan von den betreffenden Regierungen geäußerte Erklärungen Bericht erstatten oder erwägen, eine begrenzte Anzahl von Fällen mit besonders schwerwiegenden dreigliedrigen Ungleichgewichten herauszugreifen und die betreffenden Regierungen einzeln auffordern, die Gründe für dieses Ungleichgewicht ihrer Delegation anzugeben;
 - b) Der Generaldirektor könnte ersucht werden zu ermitteln (z. B. durch Anfragen an Regierungen), in welchem Ausmaß und aus welchen Gründen Mitglieder ihre Verpflichtung nicht erfüllen, hinlänglich ausgewogene dreigliedrige Delegationen auf die Konferenz zu entsenden, und dem Verwaltungsrat darüber Bericht zu erstatten;
 - c) Der Verwaltungsrat könnte Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz vorschlagen, um dem Vollmachtenausschuss das zusätzliche Mandat zu verleihen, konkrete Fälle zu untersuchen, in denen aufgrund eines behaupteten signifikanten dreigliedrigen Ungleichgewichts in einer Delegation Einspruch erhoben wird.
2. Zwar bestanden hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise unterschiedliche Auffassungen, im Allgemeinen wurde von Rednern jedoch anerkannt, dass ein signifikantes dreigliedriges Ungleichgewicht der Delegationen nicht mit dem Grundsatz der Dreigliedrigkeit vereinbar ist. Die meisten vertraten außerdem die Auffassung, dass man genauere Informationen und Daten benötige, um besser zu verstehen, was ein diesbezügliches Ungleichgewicht darstelle und warum es dazu gekommen sei. Außerdem gab es Forderungen nach Sensibilisierungsmaßnahmen und einer besseren Information über die anzuwendenden Regeln und Praktiken.
3. Auf der 99. Tagung der Konferenz (Juni 2010) untersuchte der Vollmachtenausschuss mögliche Maßnahmen, die er im Rahmen der gegenwärtig in Kraft befindlichen Regelungen der Geschäftsordnung ergreifen könnte. Sei Befund lautete wie folgt:²

... In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss die Präsentation der seinen Berichten beigefügten Verzeichnisse von registrierten und akkreditierten Delegierten und technischen Beratern neu strukturiert, um eine leichtere Ermittlung von Ungleichgewichten zu ermöglichen. Er befasste sich auch mit der Frage der Anwendung allgemeiner Kriterien zur Messung von Ungleichgewichten, insbesondere durch numerische Formeln, kam jedoch zu dem Schluss, dass deren Anwendung wegen ihrer Unfähigkeit, die besonderen Umstände eines jeden Falles zu würdigen, unbefriedigend sei. [...] Daher vertritt der Ausschuss die Auffassung, dass Fälle dreigliedriger Ungleichgewichte am besten durch eine Prüfung der konkreten Behauptungen erfolgen sollte, da so die Ermittlung gravierender Fälle und die Prüfung ihrer individuellen Umstände möglich sei. Die gegenwärtig in Kraft befindlichen Bestimmungen

¹ Siehe GB.307/LILS/1 und GB.307/10/1(Rev.), Abs. 2-12.

² Internationale Arbeitskonferenz, 99. Tagung (2010), *Provisional Record 5C*, Abs. 146.

der Geschäftsordnung erlauben es dem Ausschuss jedoch nicht, Fälle von Ungleichgewichten ohne Einschränkungen zu behandeln mit Ausnahme derer, die sich auf die Zahlung der Kosten von technischen Beratern beziehen. Der Ausschuss möchte daher den Verwaltungsrat durch die Konferenz ersuchen, seine Behandlung der Frage fortzusetzen, auch durch die Möglichkeit, das Mandat des Ausschusses auf konkrete Fälle auszuweiten, in denen aufgrund eines behaupteten Ungleichgewichts in der dreigliedrigen Zusammensetzung einer Delegation Einspruch erhoben wird.

Vorschläge

4. Angesichts der auf der letzten Tagung des LILS-Ausschusses und bei den sich anschließenden informellen dreigliedrigen Konsultationen des Amtes geäußerten Auffassungen besteht einerseits der Eindruck, dass es gegenwärtig keinen Konsens für eine Abänderung der Geschäftsordnung gibt. Andererseits besteht durchaus Interesse daran, die Prüfung der Frage eines dreigliedrigen Ungleichgewichts in Konferenzdelegationen auf der Grundlage verbesserter Informationen fortzusetzen, und ein entsprechendes Ersuchen des Vollmachtenausschusses liegt vor.
5. Da dem LILS-Ausschuss bereits alle Informationen übermittelt worden sind, die dem Amt gegenwärtig zur Verfügung stehen, wird vorgeschlagen, die Situation auf den nächsten Tagungen der Konferenz weiter zu überwachen. Diese Vorgehensweise könnte ein besseres Verständnis des Problems ermöglichen, insbesondere wenn Regierungen bei der Akkreditierung von Delegationen uneingeschränkt über die Anforderung informiert sind, dass ihre Delegationen hinsichtlich der Anzahl technischer Berater, die die jeweiligen dreigliedrigen Delegationen begleiten (siehe Absatz 6), ausgewogen sein sollten und wenn Fälle möglicher signifikanter dreigliedriger Ungleichgewichte soweit wie möglich vom Vollmachtenausschuss im Rahmen seines gegenwärtigen Mandats behandelt werden (siehe Absatz 7).
6. Das Bewusstsein einiger Regierungen für das Problem dreigliedriger Ungleichgewichte wurde vermutlich bereits durch die Tatsache verbessert, dass diese Frage vom Verwaltungsrat diskutiert und überwacht wird. Zusätzlich schlägt das Amt vor, die mit dem Einladungsschreiben übermittelten Informationen zu verbessern. In das Einladungsschreiben selbst könnte eine ausdrückliche Erwähnung der Verpflichtung zur Akkreditierung einer ausgewogenen Delegation aufgenommen werden, und ein separater Absatz könnte in den *Conference Guide* aufgenommen werden, indem die bereits in der letztjährigen Version des *Conference Guide* enthaltenen Informationen zusammengefasst und erweitert werden. Außerdem könnte die Erläuterung *Submission of credentials to the International Labour Conference*, die dem empfohlenen Formular für Vollmachten von Delegationen beigelegt ist, überarbeitet werden, damit die Aufgabe der unterschiedlichen Kategorien von Teilnehmern, insbesondere der technischen Berater, besser erklärt wird. So könnte beispielsweise – gemäß dem Vorschlag eines Regierungsvertreters auf der letzten Tagung des LILS-Ausschusses³ – erklärt werden, dass Regierungen erwägen sollten, Bedienstete, die lediglich in der letzten „politischen/ministeriellen“ Woche die Konferenz besuchen und kein Rederecht benötigen, als „den oder die Minister begleitende Personen“ oder als „sonstige Teilnehmer“, je nach Sachlage, zu akkreditieren und nicht als technische Berater, um so den Eindruck einer unausgewogenen Delegation zu vermeiden.
7. Was die Möglichkeit betrifft, dass der Vollmachtenausschuss Fälle möglicher signifikanter dreigliedriger Ungleichgewichte untersucht, so erinnert der Ausschuss daran (siehe Absatz 3), dass er gegenwärtig über kein spezifisches Mandat verfügt, angebliche Ungleichgewichte in dreigliedrigen Delegationen zu untersuchen und dementsprechende

³ Siehe GB.307/10/1(Rev.), Abs. 8.

Schlussfolgerungen zu ziehen, ausgenommen Klagen wegen einer Nichtzahlung der Reise- und Aufenthaltskosten akkreditierter technischer Berater. Er hat jedoch schon früher über Mitteilungen berichtet, die er zu angeblichen dreigliedrigen Ungleichgewichten erhalten hat, sowie über die Kommentare, die die betreffende Regierung möglicherweise abgegeben hat, und andere einschlägige Informationen, z. B. über die anzuwendenden Grundsätze. Bis zu einer möglichen Ausweitung seines Mandates ist der Vollmachtenausschuss daher geneigt, diese Praxis fortzuführen und weiterzuentwickeln, sollten ihm auf künftigen Tagungen der Konferenz solche Mitteilungen zugehen.

8. Abhängig von den Entwicklungen auf zukünftigen Tagungen der Konferenz, einschließlich etwaiger Bemerkungen des Vollmachtenausschusses, wird das Amt dem LILS-Ausschuss Bericht erstatten, um den Ausschuss in die Lage zu versetzen, zusätzliche Maßnahmen zu prüfen, einschließlich möglicher Änderungen der Geschäftsordnungen der Konferenz.
9. *Der Ausschuss möge dem Verwaltungsrat empfehlen, das Amt zu ersuchen:*
 - a) *die Informationen über die Zusammensetzung von Konferenzdelegationen, die für die Frage eines dreigliedrigen Ungleichgewichts in Delegationen relevant sind und mit dem Einladungsschreiben der Konferenz übermittelt werden, zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten;*
 - b) *die Aufmerksamkeit des Vollmachtenausschusses der Konferenz auf den Inhalt der Diskussion über diese Frage im Verwaltungsrat zu lenken; und*
 - c) *die Frage eines dreigliedrigen Ungleichgewichts in Konferenzdelegationen weiter zu beobachten und dem LILS-Ausschuss auf einer zukünftigen Tagung des Verwaltungsrates über einschlägige Entwicklungen und Erkenntnisse Bericht zu erstatten.*

Genf, 22. Oktober 2010

Zur Beschlussfassung: Absatz 9.